

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 6. September 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0388-IM/a/2016

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 9794/J betreffend "Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Richtlinie für die Tätigkeit der nationalen Energieeffizienz - Monitoringstelle (Energieeffizienz-Richtlinienverordnung)", welche die Abgeordneten Cornelia Ecker, Kolleginnen und Kollegen am 6. Juli 2016 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

§ 27 Abs. 4 Z 2 Energieeffizienzgesetz (EEffG) richtet sich an die zuständigen Bundesminister und sieht Vorgaben dafür vor, welche Bestimmungen die im Verordnungsweg zu erlassende Richtlinie für die Tätigkeit der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle hinsichtlich der Bewertung und Zurechnung von Energieeffizienzmaßnahmen zu enthalten hat. Das Verbot der Verwertung koförderter Maßnahmen betrifft daher als Adressat den Ordnungsgeber und gilt in dieser Form erst ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Energieeffizienz-Richtlinienverordnung, die die gesetzliche Vorgabe umsetzt.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Die Umsetzung von Bewertungen kleiner und unternehmensinterner Maßnahmen, welchen eine zentrale Rolle im Nachweissystem zukommt, wird durch § 9 Abs. 2 Energieeffizienz-Richtlinienverordnung erleichtert. Diese Bewertungen können sowohl von Gutachtern als auch qualifizierten und registrierten Energieauditoren durchge-

führt werden. Auch diese können jedoch nicht "willkürlich und beliebig" Gutachten erstellen, da von ihnen die Erfüllung der Qualitätsanforderungen nach § 17 EEEffG sowie die Einhaltung der für Gutachter allgemein gültigen Normen und Regeln bzw. der jeweiligen Landesregeln gefordert wird. Zahlreiche Unternehmen verfügen zudem über ein Energiemanagementsystem und werden folglich regelmäßig von einem unabhängigen Gutachter geprüft. Schließlich motiviert eine derartige Regelung die Unternehmen zum Einführen von Managementsystemen, die in weiterer Folge durch das Aufzeigen von Einsparpotenzialen in weiteren Endenergieeinsparungen resultieren werden.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Hierbei handelt es sich um eine angemessene Frist, welche den Verpflichteten ausreichend Planungs- und Rechtssicherheit sowie eine adäquate Vorlaufzeit für die Umsetzung bietet. Kürzere Fristen würden bei verpflichteten Energielieferanten zu Unsicherheiten darüber führen, wie lange eine Maßnahme gesichert aufrecht bleibt und wie hoch in Folge die Einsparung ist. Allerdings kann in Ausnahmefällen eine andere Frist für die Anwendung einer bestimmten Methode in der Anlage 1 der Richtlinienverordnung festgelegt werden. Aus Gründen der Transparenz und einfacheren Administration entspricht der Verpflichtungszeitraum grundsätzlich einem Kalenderjahr.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Die Tabellen 3.2.3 und 3.2.4 stellen die Endenergieeinsparungen der Maßnahmen (Default-Werte) dar und sind vom Heizwärmebedarf von Gebäuden zu unterscheiden. Wie im Kapitel 14 "Definition Beispielgebäude – Wohngebäude" der Anlage 1 der Energieeffizienz-Richtlinienverordnung beschrieben, wurden von der Monitoringstelle Energieeffizienz die Bedarfswerte für die Gebäude auf Basis der jeweils einschlägigen österreichischen Normen ermittelt.

Sollte die Frage hingegen auf die Tabellen 3.2.1 und 3.2.2 abzielen, so berücksichtigt der Heizwärmebedarf nur die thermische Qualität des Gebäudes, nicht aber die

Effizienz des Heizsystems. Insofern ist kein direkter Schluss vom Heizwärmebedarf auf den Heizenergieverbrauch möglich. Aufgrund von Rückmeldungen der Verbände bzw. Interessensvertretungen im Zuge der Begutachtung zur im Juni 2016 erfolgten Novelle der Richtlinienverordnung wird von Seiten der Monitoringstelle im Jahr 2016 ein weiterer Abgleich mit Endenergieverbrauchswerten durchgeführt werden.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

§ 27 EEEffG fordert nicht, dass der Endverbraucher einen Nachweis erbringen muss, ob er die Effizienzmaßnahme "gesetzt" hat. Es wird diesbezüglich vielmehr normiert, dass

- die genaue Bezeichnung der juristischen oder natürlichen Person, bei der die Maßnahme gesetzt wurde, zu dokumentieren ist und
- ein Beleg vorhanden sein muss, dass die Energieeffizienzmaßnahme tatsächlich gesetzt wurde.

Für die mittels der Methode 3.14 aus Anhang 1 der Energieeffizienz-Richtlinienverordnung bewerteten Maßnahmen gilt als juristische oder natürliche Person, bei der die Maßnahme gesetzt wurde, jene Stelle, die die wassersparenden Armaturen an Endkunden abgegeben hat (z.B. Händler, Energielieferant). Weiters ist in Punkt 3.14.6. gefordert, dass ein Beleg vorgelegt werden muss, der zeigt, dass die Energieeffizienzmaßnahme tatsächlich gesetzt wurde. Als Maßnahmensetzung gilt für diese Maßnahme die Abgabe der wassersparenden Armaturen an Endkunden. Die entsprechenden Belege sind daher jedenfalls zu dokumentieren.

Aus Gründen der Praktikabilität/Marktanpassung und im Informationsaustausch mit der Monitoringstelle wurde mit der jüngsten Änderung der Energieeffizienz-Richtlinienverordnung (BGBl. II Nr. 172/2016 vom 30. Juni 2016) eine Präzisierung der Belegpflicht (Punkt 3.4.16, Z. 7), etwa in Form

- einer Eingangsrechnung über den Kauf von wassersparenden Armaturen sowie
- eines Nachweises, dass die wassersparenden Armaturen tatsächlich an Endverbraucher abgegeben wurden (z.B. durch Bestätigung der verantwortlichen juristischen Person, dass die betreffenden wassersparenden Armaturen im betreffenden Zeitraum an Endkunden in der entsprechenden Menge abgegeben wurden), sowie

- eines Nachweises, der den Ausschluss von Doppelzählungen in geeigneter Form gewährleistet, beispielsweise abgestempelte bzw. entwertete Rechnungen mit der Zusatzinformation "Maßnahme wurde im Rahmen des EEEffG als Haushaltsmaßnahme bereits einem Energielieferanten zugeordnet" ergänzend aufgenommen.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wie auch der Monitoringstelle sind diesbezüglich keine nachvollziehbaren und repräsentativen empirischen Untersuchungen bekannt.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Ziel des Energieeffizienzgesetzes ist der effiziente Einsatz von Energie, wobei effektiven und kosteneffizienten Energiesparmaßnahmen zum vermehrten Durchbruch verholfen werden soll. Niedrige Handelspreise von Energieeinsparungen zeigen grundsätzlich, dass immer noch ein Potential an vergleichsweise günstigen aber dennoch nicht realisierten Einsparungen vorhanden ist. Der Preis von Energieeffizienzmaßnahmen ist grundsätzlich kein adäquater Gradmesser für die Zielerreichung gemäß EEEffG.

Freilich können, wie bei allen neuen Rechtsmaterien, im Zeitverlauf Nachjustierungen erforderlich werden. Deshalb wurden in der am 30. Juni 2016 kundgemachten Novelle zur Richtlinienverordnung zum Energieeffizienzgesetz einige Änderungen in der Anlage 1 vorgenommen. Dabei wurden verschiedene Anregungen insbesondere bezüglich der sogenannten "Massenmaßnahmen" berücksichtigt. Beispielsweise werden reine Durchflussbegrenzer in Zukunft nicht mehr im Sinne des Gesetzes anrechenbar sein. Auch wurde die Bewertung von Einsparungen aus dem Einsatz effizienter Leuchten angepasst. In beiden Fällen ist ein früheres Inkrafttreten - und somit eine raschere Anpassung - gewährleistet.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Die Monitoringstelle hat gemäß § 6 der Richtlinienverordnung u.a. auf repräsentative Statistiken und wissenschaftliche Gutachten und Studien zurückzugreifen. Die für die Methode gemäß Anlage 1 3.14 verfügbare statistische Datengrundlage umfasst nur Daten über die Auslastung (=Belegung der Zimmer) für Hotels und ähnliche Betriebe. Einsparungen in anderen Betrieben können nicht mittels dieser Datengrundlage bewertet werden, da andere Betriebe als Hotels durchschnittlich eine bedeutend geringere Auslastung und damit wohl auch geringere Einsparungen aufweisen. Diesen Betrieben steht es aber frei, Energieeffizienzmaßnahmen basierend auf ihren konkreten einzelfallbezogenen Zahlen als projektspezifische Eingabe einzumelden.

Dr. Reinhold Mitterlehner

